

S8 Satzung 2.0 - III Wahlordnung - 1. Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1. Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1.1 Die Wahlleitung

a) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.

b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.

c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.

d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

1.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der KjG-Mitgliederversammlung.

b) Die Wahlleitung stellt die Wahlregeln vor.

c) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten, ob sie bereit sind zu kandidieren.

d) Die Wahlleitung überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

20 e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug
21 Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen
22 besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag
23 hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

24 f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen
25 voraus.

26 g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die
27 Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten
28 Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Personaldebatten für verschiedene
29 Ämter erfolgt voneinander getrennt. Die Personaldebatte ist streng vertraulich
30 und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich
31 nur mit der Person des*der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht
32 moderiert.

33 h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit
34 wiederhergestellt ist.

35 i) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.

36 j) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung erfolgt öffentlich oder
37 über ein digitales Programm. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht
38 eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über
39 Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.

40 k) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.

41 l) Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit
42 erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an,
43 so ist der Wahlgang beendet.

44 **1.2.2 Die Abwahl**

45 a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Pfarrleitung, sowie die Mitglieder
46 von Sachausschüssen, abgewählt werden.

47 b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen
48 vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung schriftlich mit
49 ausführlicher Begründung einzureichen.

50 c) Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher von der Pfarrleitung den
51 Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit Begründung zugeleitet werden.

52 d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
53 Mitglieder zustimmen.

54 **1.2.3 Anfechten der Wahl**

55 a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von stimmberechtigten
56 Mitgliedern binnen 14 Tagen angefochten werden.

57 b) Die Wahlleitung verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

58 c) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung
59 der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist verbindlich.

60 **1.3 Bestimmungen für einzelne Ämter**

61 **1.3.1 Allgemeine Wahlen**

62 **Wählbarkeit**

63 Zum Mitglied in einem Gremium ist wählbar, wer

- 64 • Mitglied der KjG ist
- 65 • zur Wahl vorgeschlagen ist

66 Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung der
67 Kandidatin bzw. des Kandidaten muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im
68 Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der
69 Mitgliederversammlung muss, von der*dem Kandidat*in benannt sein, das befugt
70 ist, Aussagen zur Person der*des abwesenden Kandidat*in zu machen.

71 **Wahlhandlung**

72 a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

73 b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen,
74 sofern kein Widerspruch erhoben wird.

75 c) Gewählt wird mit dem Ausschreiben des Namens der*des Kandidat*in.

76 d) Pro zu besetzende Stelle hat jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren

77 Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

78 e) Gewählt ist, wer mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
79 vereint. Haben mehrere Kandidierende mehr als 1/3 der gültig abgegebenen
80 Stimmen auf sich vereint, ist der mit den meisten Stimmen gewählt.

81 f) Bei Stimmengleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

82 **Amtszeit**

83 a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im
84 jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren
85 Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

86 b) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der
87 Versammlung, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer
88 Versammlung.

89 **1.3.2 Wahl der Pfarrleitung**

90 **Wählbarkeit**

91 Zum Mitglied der Pfarrleitung ist wählbar, wer

- 92 • Mitglied der KjG ist
- 93 • zur Wahl vorgeschlagen ist

94 Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Mitgliederversammlung
95 anwesend sein. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll
96 geschäftsfähig sein.

97 **Wahlhandlung**

98 a) Der Wahl zur Pfarrleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.

99 b) Die Wahl zur Pfarrleitung ist immer geheim.

100 c) Es wird per JA- und NEIN- Stimme gewählt.

101 d) Pro zu besetzender Stelle hat jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren
102 Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

- 103 e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit
104 JA auf sich vereint.
- 105 f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen
106 Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.
- 107 g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der
108 abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in
109 weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- 110 h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die
111 Wahl auf die nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- 112 i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein
113 Wahlgang statt. Wird der*die Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die
114 nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- 115 j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

116 **Amtszeit**

- 117 a) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein
118 Jahr gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor
119 der Mitgliederversammlung erklären.
- 120 b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung in der Pfarrleitung ist nicht
121 möglich.
- 122 c) Die Amtszeit der Mitglieder der Pfarrleitung beginnt nach Beendigung der
123 Versammlung, auf der sie gewählt wurden. Die Amtszeit endet am Ende einer
124 Versammlung.

125 **1.4 Ausnahmen von der Wahlordnung**

126 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung
127 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
128 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

129 **In-Kraft-Treten**

130 Die Neufassung der Wahlordnung für die Mitgliederversammlung tritt nach
131 ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen

132

jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt
133 die bisherige Wahlordnung außer Kraft.